



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Russische Zustände. 2. : Die Aufhebung der Leibeigenschaft.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

20. Nov. 1857 wurde dies durch ein kaiserliches Rescript geordnet. Der Kaiser hat die Freiheit der Wissenschaften! ein Verbot der in dieser Hinsicht im Januar 1857 zur Gründung der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften im Reichstag beschlossen worden, das in demselben Rescript geordnet ist. Die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften ist ein Institut, das in demselben Rescript geordnet ist. Die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften ist ein Institut, das in demselben Rescript geordnet ist. Die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften ist ein Institut, das in demselben Rescript geordnet ist.

Russische Zustände.

2.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft.

Die Thronbesteigung des jetzigen Kaisers erfüllte ganz Rußland mit Jubel und freudiger Hoffnung. Der Fürst Dolgorukow war in Petersburg Zeuge davon. Die Presse gefesselt, das Wort bewacht, die Gewissensfreiheit unterdrückt, die politische Polizei eine wahre Schreckensherrschaft ühend, die Leibeigenschaft, welche der Souverän mehr als einmal abschaffen gewollt, nach der Majime beibehalten, daß ein russischer Kaiser die obern Klassen nicht unterdrücken könne, wenn er sie nicht ihrerseits die untern unterdrücken ließe, die Finanzen in Zerrüttung, ein Krieg ungeschickt angefangen und ungeschickt geführt, die Soldaten des Nöthigsten entbehrend, während ihre Generale im Ueberfluß schwelgten, ganz Europa gegen Rußland entrüstet, weil es seinem Souverän gefallen, als Feind aller edlern Regungen in der Menschennatur aufzutreten, das war die Lage Rußlands, als Alexander der Zweite den Thron bestieg.

Eine der Hauptklagen des Landes war die Leibeigenschaft. Sie mußte berücksichtigt werden, und der neue Herrscher begriff dies. Aber es ist eine Illusion, zu glauben, daß man die Leibeigenschaft aufheben könne, ohne zu gleicher Zeit die Justiz und die Verwaltung zu reformiren, die Finanzen zu ordnen und die obersten Stellen der Regierung mit fähigen und honetten Männern zu besetzen. Wenn man sagt, das sei zu viel des Guten auf einmal, so antwortet der Verfasser, das vorige Regime hat die Dinge zu einem Punkt kommen lassen, wo nur ein vollständiger Umbau des Staats denselben vor dem Ruin bewahren kann, und mit halben Maßregeln beschleunigt man nur den drohenden Einsturz des Gebäudes.

Der Adel der Provinzen Wilna, Grodno und Kowno, der täglich Zeuge war von dem heilsamen Einfluß der öffentlichen Freiheiten im Nachbarlande Preußen, bat um Erlaubniß sich zum Zweck der Berathung von Mitteln zur Aufhebung der Leibeigenschaft in Provinzialcomités zu versammeln. Am

20. Nov. 1857 wurde dies durch ein kaiserliches Rescript gewährt. Großer Verdruß der Rückschrittspartei! ein Verdruß, der um so größer war, als die im Januar 1857 zur Prüfung der Emancipationsfrage niedergesetzte oberste Commission es so einzurichten verstanden, daß sie nach sechsmonatlichen Berathungen noch zu keinem Beschluß gelangt war — beiläufig nicht zu verwundern, da die Mehrheit und der Vorsitzende dieser Körperschaft gegen jede Aufhebung der Leibeigenschaft waren. Die conservative Partei versuchte es mit einem Mittel, das schon unter Nicolaus gute Dienste geleistet: sie ließ das Wort Bauernrevolution hören, als ob Leute, die ihre Freiheit nahen sehen, geneigter zu Aufständen wären, als solche, die keine Hoffnung frei zu werden haben. Indeß das Manöver hatte Erfolg: in den Zeitungen und allen officiellen Kundmachungen war fortan nicht mehr von Emancipation, sondern nur noch von einer Verbesserung des Zustandes der Bauern die Rede.

Dieser Rückschritt war nicht der einzige. Die Männer des Stillstandes hatten gehofft, daß die Mehrzahl des Adels in den Provinzen keine Sympathie für die neue Bewegung hegen und im Stande sein werde, sie aufzuhalten. Sie hatte mit jenem recht, mit diesem täuschte sie sich. Die große Majorität des Landadels war gegen die Bauernemancipation, aber die aufgeklärte Minorität, getragen von der öffentlichen Meinung und der Presse, scharte sich um den Kaiser, entschlossen, ihn um jeden Preis auf dem Wege zu unterstützen, den er einschlagen zu wollen erklärt, und Dank diesen Kundgebungen behielt die Sache des Fortschritts die Oberhand. Das Volk, dem die Reform zu Gute kommen sollte, verhielt sich ruhig; voll Zuversicht auf seine Zukunft blickt es heute auf die Versammlungen, wo sich seine Geschicke entscheiden, als stummer Zuschauer. Aber mögen sich die Retrograden nicht täuschen: die Ruhe des Volkes ist die Ruhe der Stärke. „Wir sagen es,“ bemerkt der Verfasser, „mit dem tiefsten Schmerz, aber auch mit der innigsten Ueberzeugung, die auf die Bekanntschaft mit den innern Zuständen Rußlands gegründet ist: wenn das System der Rückschrittspartei Geltung gewinnen sollte, so wird unser unglückliches Land sich in ein Meer von Blut verwandelt sehen.“

Die Tendenzen der Conservativen sprachen sich in dem Rundschreiben der obersten Commission vom 17. April 1858 aus, diesem vom politischen wie vom wirtschaftlichen Standpunkt durchaus unverständigen Aktenstück, welches den mit Erörterung der Emancipationsfrage beauftragten Provinzialcomités vorschrieb, zur Basis das Princip der gezwungenen Arbeit, d. h. der Frohnden zu nehmen. Man hätte glauben sollen, daß die Regierung in dem Augenblicke, wo sie an ein Riesenwerk wie die Befreiung von zweiundzwanzig Millionen Sklaven ging, wo sie einen Weg betrat, welcher die Reorganisation sämtlicher Zweige der Verwaltung nach sich ziehen mußte, sich dabei der Hilfe der öffentlichen Meinung, der Presse, versichern würde. Aber die Gegner des

Unternehmens, die Camarilla und die Bureaucratie wußten, was das bedeuete, und so bewirkten sie, daß den Zeitungen untersagt wurde, die Angelegenheit von einem andern Standpunkt als dem der gezwungenen Arbeit zu betrachten. Dieses absurde Verbot, mehrmals aufgehoben, mehrmals erneuert, trug viel bei, den Fortgang der Sache zu hemmen.

Die Provinzialcomités bestanden aus Gutsbesitzern, welche vom Adel gewählt waren. Es schien natürlich, wenigstens den Adelligen der betreffenden Provinz das Recht einzuräumen, den Berathungen ihrer Abgeordneten als Zuhörer beizuwohnen. Aber die Furcht vor der Deffentlichkeit ist in der Rückschrittspartei so groß, daß die Sitzungen der Comités mit Ausnahme einiger wenigen, daß selbst die in den beiden Hauptstädten Moskau und Petersburg geheim gehalten wurden. Das Ergebniß ließ sich voraussehen, die große Mehrzahl der Provinzialcomités legte Anträge vor, die von dem Wunsche dictirt waren, das Werk der Emancipation scheitern zu sehen. Das Geheimniß ließ sich selbstverständlich nicht bewahren. Der Verfasser erfuhr bei seinem Aufenthalte in Petersburg, Moskau und Tula, daß nicht bloß die Höhergestellten, sondern auch die Masse des Publikums von allem, was in den Sitzungen vorgegangen, vortrefflich unterrichtet waren. Das Geheimniß hatte somit nur die doppelte Folge, die öffentliche Meinung aufzuregen und den Reactionären in den Comités zu gestatten, daß sie der öffentlichen Stimme gegenüber, die sich energisch gegen sie erklärte, bei ihren Ansichten beharrten.

Nachdem die Provinzialcomités mit ihren Arbeiten zu Ende gekommen, unterwarf die Regierung dieselben der Prüfung des obersten Emancipationscomités. Aber abgesehen von der hartnäckigen Abneigung der Majorität dieser Körperschaft gegen die Reform, fand sich unter den Mitgliedern derselben nicht einer, welcher auf dem Lande gewohnt hatte und die Zustände und Bedürfnisse der leibeigenen Bevölkerung gründlich kannte. Der Regierung blieb nichts übrig, als eine neue Commission zu bilden, zusammengesetzt aus Kennern der Verhältnisse und in ihren Urtheilen controlirt von der öffentlichen Meinung und berathen von derselben in der Presse. Statt dessen schuf sie bloß eine Redactionscommission, welche die Vorschläge der Provinzialcomités zusammenstellen und begutachten sollte, sie dann aber dem Urtheil der bisherigen obersten Commission unterzubereiten angewiesen war. Diese neue Commission zerfiel in vier Abtheilungen: eine wirthschaftliche, eine richterliche, eine administrative und eine finanzielle. Deffentlichkeit der Sitzungen fand auch hier nicht statt, und die Verhandlungen wurden nur denen mitgetheilt, welchen sie die Commission lesen und beurtheilen zu lassen für gut hielt. Die Regierung konnte sich auch hier nur halb von den beklagenswerthen Ueberlieferungen der Bureaucratie und des öffentlichen Geheimnisses losmachen. Die Censur ließ der Presse gelegentlich Luft, die Leibeigenschaftsfrage zu besprechen, und die Zeitungen

und Wochenschriften benutzten diese Nachsicht so gut als möglich, und wenn heutzutage diese Sache in der öffentlichen Meinung von vielen falschen Auffassungen gereinigt ist, wenn viele Vorurtheile widerlegt sind, und die Gerechtigkeit, Billigkeit und Menschlichkeit in Rußland unausrottbar Wurzeln geschlagen haben, so dankt man es vor Allem der Presse. Wie viel mehr Gutes hätte sie aber wirken können, wenn ihr in der Angelegenheit ganz und immer frei zu sprechen verstattet worden wäre!

Bei der Wahl der Redactionscommissiön und der Aufstellung der Basis, auf welcher sie berathen sollte, beging man wieder zwei schwere Mißgriffe. Man adoptirte das unausführbare und gefährliche Princip der gezwungnen Arbeit oder eines von den Bauern direct an ihre alten Herren zu entrichtenden Grundzinses, man erklärte den Weg einer sofortigen Ablösung für unmöglich und schloß bei der Wahl der Commissiönsmitglieder alle Anhänger anderer Grundsätze aus. Die Commissiön wurde ihrer Mehrheit nach aus Männern zusammengesetzt, die zwar bis dahin im Rufe aufgeklärter Leute gestanden, aber nichts von den Interessen und Wünschen der ländlichen Bevölkerung durch eigne Anschauung erfahren hatten. Die Minorität bildeten Grundbesitzer, die zwar diese Erfahrung besaßen, aber die Meinung ihrer städtischen Collegen theilten. Die Folge war, daß die Commissiön hinter ihrer Aufgabe zurück blieb. Sie ließ das Princip der Ablösung zwar zu, aber dieselbe sollte eine theilweise, erst nach und nach stattfindende sein, sie sah nicht, daß die Aufrechthaltung der gezwungnen Arbeit nach Aufhebung der Leibeigenschaft ein Unsinn war, daß man damit einen fortwährenden Krieg zwischen den Gutsbesitzern und den Bauern organisirte, der mit dem Ruin der ersteren und einer Revolution endigen muß. Ihre Arbeiten waren ein steter Streit der Theorie mit der Praxis, ein stetes Ankämpfen bureaukratischer Zusammenstellungen gegen den gesunden Menschenverstand.

Jedes Provinzialcomité wurde aufgefordert zwei Abgeordnete nach Petersburg zu schicken, um sich mit dem Redactionscomité in Vernehmen zu setzen, und zwar erging diese Aufforderung zuerst an die Comités von Moskau, Petersburg, Astrachan, Jaroslaw, Charkow, Kostroma, Nischnei Nowgorod, Nowgorod, Pultawa, Pskow, Niäsan, Saratow, Simbirsk, Tambow, Tschernikow, Twer, Wiätka, Wladimir und Woronesch, weil dieselben mit ihren Arbeiten zuerst zu Stande gekommen waren. Die von diesen Abgeordneten abgegebenen Meinungen wurden von der Commissiön mit jenem Hochmuth aufgenommen, welcher der russischen Bureaukratie eigen ist. Die Regierung ging auf ihre Bitte, sich officiell versammeln zu dürfen, nicht ein, sondern gestattete nur Privatconferenzen. Die Redactionscommissiön berief sie einzeln oder in Gruppen zur Berathung, niemals aber wurden sie in corpore mit derselben auf dem Fuße der Gleichheit zu conferiren eingeladen.

Fünf von den Deputirten: Unkowski, Adelsmarschall der Provinz Iwer, Dubrowin und Bassliem, Deputirte von Jaroslaw, und Chruschew und Schrötter, Abgeordnete des Comité von Charkow, überreichten dem Kaiser am 16. October 1859 eine Adresse, in welcher sie demselben in ehrerbietigster Weise zu bedenken gaben, daß die Lage der Leibeignen sich nur dann wirklich bessern werde, wenn sie der Gewalt ihrer bisherigen Herren ganz entzogen und zu wahren Eigenthümern ihres Grundes und Bodens gemacht würden. Zu gleicher Zeit setzten sie auseinander, daß die Lage aller Klassen der Bevölkerung Reformen erheische und daß dieselbe nur durch gründliche Umgestaltung der Verwaltung, der Localpolizei und des Gerichtswesens zu bessern sei. Sie schlossen mit der Bitte, der Kaiser wolle befehlen: 1) Daß die Leibeignen befreit und mit einem gewissen Stück Land zu vollem Eigenthum versehen, die Herren aber sofort mittelst Finanzmaßregeln entschädigt würden, 2) daß man die Localverwaltung auf das Wahlprincip basire, 3) daß die Gerichte von der Administrativgewalt unabhängig gemacht, Geschwornengerichte, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt würden und die Ortsbehörden im Fall von Mißbräuchen ihrer Macht den Gerichten verantwortlich seien, endlich 4) daß die Presse durch ein Gesetz, welches sie zugleich auf vernünftige Weise zügle, für frei erklärt und so in den Stand gesetzt würde, Mißgriffe und Uebergriffe der Behörden zur Kenntniß der obersten Gewalt im Staat zu bringen.

Dieser Brief, so respectvoll in der Form, so reich an fruchtbaren Gedanken und so logisch in seiner Beweisführung, verdroß die Bureauratie aufs Aeufserste, und sie bewirkte durch die Camarilla, daß als Antwort darauf vom Kaiser den fünf Deputirten ein Verweis „wegen ihrer ungerechten und übelangebrachten Zumuthung“ ertheilt wurde. Achtzehn andere Abgeordnete erhielten ebenfalls einen Verweis wegen einer Adresse, in der sie sich darauf beschränkt hatten, um das Recht gemeinschaftlicher Berathungen zu bitten. Die Nachricht hiervon rief im ganzen Land die tiefste Entrüstung hervor.

Am 6. Februar 1860 starb der General Kostowzow, der Organisator und Präsident der Redactionscommission. Er war ein Mann von gutem Herzen, leutselig und liebenswürdig, aber von mittelmäßigem Verstand. Ein gewandter Hofmann, hatte er sich in der Gunst des Kaisers festgesetzt, und alles geriebt ihm wohl, bis sich die Frage der Reform erhob. Hier reichte weder seine Fähigkeit noch sein Charakter aus. Erfüllt von dem Wunsche, als liberal angesehen zu werden und es doch auch mit der Gegenpartei nicht zu verderben, machte er sich beiden Parteien verhaßt, und der Aerger über dieses Mißgeschick, verbunden mit einer schweren Krankheit, brachte ihm den Tod.

Auf die vielen unverständigen Maßregeln in dieser Angelegenheit ließ der Minister des Innern eine neue folgen, indem er den Adelsversammlungen,

deren dreijährige Sitzungen in dieses Jahr fallen, untersagte, die Leibeigenschaftsfrage zu behandeln. Das Gesetz bestimmt, daß der Adel in seinen Provinzialversammlungen das unbestreitbare Recht hat, sich mit allem zu beschäftigen, was die Interessen der Provinz betrifft, und seine Wünsche durch den Minister des Innern dem Kaiser vorzulegen. Jene Handlungsweise des Ministers war demnach eine Anmaßung der souveränen Gewalt, und im Hinblick hierauf sahen sich mehre Provinzialversammlungen veranlaßt, unter Verwahrungen von Abhaltung ihrer Sitzungen ganz abzusehen. Die von Iwer erklärte sogar, daß sie den Befehl des Ministers als nicht vorhanden betrachteten und die Angelegenheit der Bauernemancipation in Betracht ziehen werde. Sofort kam eine Ordre von Petersburg, welche die Sitzungen der Versammlung schloß und Unkowskij, den Adelsmarschall der Provinz, seiner Stelle entsetzte, eine Maßregel, welcher bald nachher die Verweisung Unkowskij nach Wiätka folgte.

Die Redactionscommission hatte inzwischen mit ihrer Manie, Alles zu reglementiren und das Leben der Nation in eine Reihe unausführbarer Verordnungen einzuschüüren fortgefahren, Gesetze zu schmieden, von denen manche komisch erscheinen würden, wenn sie nicht eine Zukunft voll Gefahr hinter sich erblicken ließen. Wir geben einige Proben: Wenn die Bauern die pflichtmäßige Arbeit nicht zu Stande bringen, so kann der Gutsherr freie Arbeiter miethen. (Als ob er dazu einer Erlaubniß bedürfte!) In diesem Fall darf er Klage führen, und wenn die Untersuchung herausstellt, daß die Klage begründet ist, so hat er das Recht auf Entschädigung. (Der Keim zahlreicher Prozesse, die der Bureaokratie die Tasche füllen werden!) Wenn ein Bauer die ihm auferlegte Arbeit schlecht verrichtet, so kann der Gutsherr dies vom Ältesten des Dorfes in Gegenwart eines Zeugen constatiren lassen, und der Schuldige hat die Arbeit noch einmal zu thun. (Wenn aber nun der Gutsherr die Arbeit eines Pflügers schlecht, der Älteste sie gut findet? Dann strengt man einen Proceß an und läßt das übel bestellte Feld als Beweismittel inzwischen liegen ohne es zu besäen? Oder wenn die Schnitterarbeit nicht nach dem Wunsch des Gutsherrn ausgefallen ist, während der Älteste meint, sie sei gehörig gethan? Dann läßt man das abgemähte Heu oder Getreide liegen und wartet, was der Richter dazu sagt? Man sieht, das Prinzip der Verpflichtung zur Arbeit führt zu großen Abgeschmacktheiten.) Wenn ein Staat eine Marine begründen und zu dem Zweck eine Commission niederlegen wollte, deren Majorität aus Ackerbauern des Binnenlandes bestände, die nie das Meer gesehn, so würde man das für ein Stück verkehrte Welt halten. In Rußland geschieht Aehnliches alle Tage, aber daß die Bureaokratie auch über eine Angelegenheit das entscheidende Wort zu sprechen hat, welche wie keine andere die Zukunft bedingt, ist tiefer zu beklagen, als alle andern Anmaßungen dieser Kaste zusammengenommen.

In dem Augenblicke, wo die Regierung die Absicht einer Aufhebung der Leibeigenschaft aussprach, hatte sie die Wahl, drei Wege einzuschlagen. Sie konnte den Mann emancipiren, ohne ihm irgend Eigenthum zu verleihen, es ihm überlassen, sich durch Arbeit Eigenthum zu erwerben. Sie konnte jedem emancipirten Leibeignen zugleich mit der Freiheit ein Stück Land zutheilen; und da eine Maßregel der Art nur eine Expropriation im Interesse des öffentlichen Nutzens war, die dem Grundherrn gebührende Entschädigung von dem ehemaligen Leibeignen in gezwungener Arbeit leisten lassen, oder dem letzteren gestatten, diese Arbeit mit einer Geldsumme abzulösen, die durch das Gesetz bestimmt war. Sie konnte endlich den Mann befreien und mit einem Stück Land versehen, für welches er der Regierung während eines durch das Gesetz festgestellten Zeitraums gewisse Jahreszinsen entrichtete, während die Regierung die Grundherren sofort mittelst finanzieller Maßregeln entschädigte. Die Regierung hat den zweiten Weg eingeschlagen und der Verfasser unterzieht nun denselben seiner Kritik.

Die Leibeigenschaft ist ohne Frage ein Mißbrauch, der gegen göttliche und menschliche Rechte verstößt. Der Leibeigne hat ein Recht auf volle Freiheit. Aber er hat kein Recht, auch nur den kleinsten Theil des Landes seines bisherigen Herrn in Anspruch zu nehmen. So erhebt sich die Frage, ob es politisch klug ist, den dritten Theil der Bewohner des Landes in Proletarier, Rußland in ein ungeheures Irland zu verwandeln. Die 22 Millionen Leibeigne waren bisher keine Menschen, sondern Sachen, sie hatten keine bürgerlichen Rechte. Wol aber besaßen sie das Recht, von ihren Herren zu verlangen, daß man sie mit Nahrung, Wohnung und Kleidung versehe, ihnen bei Unglücksfällen die nöthige Hilfe leiste. Der Adel war dazu durch das Gesetz und ebenso sehr durch sein Interesse gezwungen. Er hatte auch der Regierung gegenüber die Pflicht, für ihre Abgaben aufzukommen. Wenn man sie befreite ohne sie zugleich in den Stand zu setzen, sich ernähren zu können, so würde das größte Elend die Folge für sie sein. Man muß ihnen daher Land bewilligen. Gäbe man ihnen gegen die Entrichtung gewisser jährlicher Zinsen ein Stück Feld, welches nicht so groß wäre, daß sie dadurch verführt würden, den benachbarten Gutsbesitzern ihre Arme zur Cultur ihrer Aecker zu versagen, aber auch nicht so klein, daß sie von diesen Gutsbesitzern völlig abhängig blieben, und sicherte man sie durch geeignete Maßregeln vor Noth in Krankheitsfällen, so würde man diesen Millionen Geschmaek am Eigenthum und Respect vor dem durch Arbeit erworbenen Besitz einflößen und sie in segensreicher Weise auf den Tag vorbereiten, wo sie nach Abzahlung der letzten Jahreszinsen Eigenthümer ohne weitere Verpflichtung würden.

Die Leibeigenschaft ist von der Regierung vor noch nicht drei Jahrhunderten eingeführt und mit strengen Gesetzen aufrecht erhalten worden. Ein

erleuchteter Fürst erstrebt jetzt ihre Aufhebung. Nun ist in ganz Rußland das Vermögen der Herren auf die Arbeit der Leibeignen oder auf die Auslösung, die sie dafür zahlen, den Obrok, gegründet. Im ersten Fall muß man die pflichtmäßige Arbeit durch die freie ersetzen, und um freie Arbeiter zu bekommen muß man ein Betriebscapital besitzen, welches den meisten russischen Adelligen mangelt. Im zweiten Fall muß die Zahlung des Obrok, der bis jetzt von den Herren vermöge ihrer fast unbeschränkten Macht erhoben wurde, nach Aufhebung dieser Macht durch gesetzliche Maßregeln verbürgt werden. In beiden Fällen müssen die Herren von Leibeignen entschädigt werden. Diese Entschädigungssumme gäbe den Besitzern von Land mit arbeitspflichtigen Leibeignen ein Betriebscapital in die Hand, mit dem sie die gezwungene Arbeit durch freie ersetzen könnten, den Besitzern von Land mit Obrok ein Aequivalent für den Verlust dieses Obrok. Zu glauben, daß, nachdem einmal die gutsherrliche Autorität aufgehoben, die Herren ihre ehemaligen Leibeignen dahin bringen können, ihnen regelmäßig die Grundzinsen für den Genuß der ihnen zugetheilten Ländereien zu entrichten, ist eine Täuschung. Es würde nicht nur eine Menge von Processen geben, welche nur der Bureaucratie zu Gute kämen, sondern die Folgen würden auch fortwährende heftige Zusammenstöße zwischen diesen beiden Classen von Landbesitzern sein.

Und dann, als ob man in Rußland nicht wüßte, was gezwungne Arbeiter leisten. Die Gutsherrschaften hatten die ausgedehntesten Rechte über ihre Leibeignen, konnten sie züchtigen und in die Verbannung schicken, und doch brachten sie es nie dahin, daß dieselben ihre Arbeit mit Eifer und Sorgfalt verrichteten, doch weiß jedermann, der in Rußland auf dem Lande gelebt hat, daß drei freie Tagelöhner wöchentlich mindestens ebenso viel vor sich bringen, als neun Leibeigne. Die Redactionscommission hat daher, wenn sie die obligatorische Arbeit in ihr Programm aufnahm, unter dem Einfluß der Bureaucratie gehandelt, welche sehr wohl weiß, daß die Gewalt der Herren aufheben ohne zugleich die gezwungne Arbeit aufzuheben, sämtliche emancipirte Leibeigne unter ihre Gewalt bringen, ihr zur Ausbeutung zuweisen heißt.

Die Redactionscommission gestattet, daß der Bauer seine Frohnden durch Capitalisirung derselben innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Grenzen ablöst. Aber die Mehrzahl der russischen Bauern hat kein Geld, sie kann sich höchstens zu Grundzinsen verstehen. Sollten diese von den Grundherren selbst erhoben werden, so würden die Bauern unregelmäßig und an manchen Orten gar nicht zahlen. Wenn die Bauern Land erhalten müssen, so müssen die, von denen sie es erhalten, für die Expropriation entschädigt werden. Ein Grundzins aber, der an sie direct zu entrichten wäre, würde eine halbe, in vielen Fällen nur eine scheinbare Entschädigung sein. Der Zins muß daher vom Staat erhoben werden, der seinerseits die Grundbesitzer sofort mit

einer Ablösungssumme zufrieden zu stellen hat. Die Regierung hat dem russischen Volk die Plage der Leibeigenschaft auferlegt, sie sollte sich nicht weigern, an ihrem Theil beizutragen, daß sie ohne Schaden zurückzulassen aufhört.

Man wirft ein, daß Rußland bei dem kläglichen Zustand seiner Finanzen nicht im Stande sei, die Landbesitzer zu entschädigen. Aber dieser allerdings traurige Zustand geht nicht entfernt bis zum Mangel an Hilfsquellen. Rußland ist reich an solchen, man muß nur verstehen, sie auszubeuten. Es würde sich mit den Geldverhältnissen des Landes bald bessern, wenn man dem organisirten Diebstahl ein Ende machte und das lächerliche Geheimniß aufhören ließe, welches das Budget umgibt. Außerdem aber hat man in den Krondomänen einen Besitz, welcher bis jetzt mehr der Bureaukratie als dem Lande nuzte, indem er der Regierung nur $1\frac{1}{2}$ Procent abwirft, während er in Privathänden mindestens das Vierfache einbringen würde. Diese Krondomänen könnten auf die Entschädigungen verwendet werden, von denen die Rede war. Das Ackerland dieser Domänen zerfällt in zwei Klassen. Die Ländereien der einen sind auf immer verpachtet, sie könnten den gegenwärtigen Pächtern zu vollem Eigenthum überlassen werden, indem man ihre Renten capitalisirte. Andere Ländereien sind nur auf Zeit verpachtet, der Staat erhält dafür eine Kleinigkeit, die Beamten desto mehr, und so würde es vortheilhaft sein, sie im Aufstrich zu verkaufen, ohne Unterschied der Person, des Standes und der Herkunft, an Fremde wie an Russen. In derselben Weise könnte man die Weidegründe, die Salinen, Fischereien und Fabriken verkaufen, welche zu den Krondomänen gehören. Das Gesamtareal der letztern umfaßt gegen 60 Millionen Dessiatinen (die Dessiatine = $4,2789$ preuß. Morgen) wobei die Forsten nicht gerechnet sind, welche eine Strecke von 108 Dessiatinen einnehmen. Alles das bildet jetzt für die Bureaukratie eine sehr ergiebige Quelle unerlaubten Gewinns, und nur so erklärt es sich, daß sie auf alle Weise der Verwirklichung des angedeuteten Planes widerstrebt.

Es ist um so dringender geboten, den Gutsbesitzern eine Entschädigung zu bewilligen, als der größte Theil der Güter den Creditanstalten der Krone hypothekarisch verpfändet ist. Empfangen dieselben keine Entschädigung, so werden sie bei der absoluten Unmöglichkeit, die Frohnarbeiten ihrer halbbefreiten Bauern auf befriedigende Weise in Gang zu bringen, oder die Bauern zu nöthigen, ihre Grundzinsen pünktlich abzutragen, nicht einmal im Stande sein, die Zinsen ihrer Schulden zu bezahlen. Gewährte man ihnen eine Entschädigung, so würde die Hypothekenschuld dabei einbegriffen sein: die Landbesitzer kämen aus ihren Schulden, und der Staat hätte ihnen zugleich um so viel weniger zu bezahlen.

Der Verfasser schlägt nun folgenden Plan zur Ablösung vor:

1) Es wird für jede Provinz jedem Leibeignen männlichen Geschlechts (die Frauen erhalten ihre Freiheit umsonst) ein bestimmtes Landstück von der oder jener Größe festgesetzt. Die Ausdehnung desselben richtet sich nach der Zahl der Einwohner und dem Werth des Grundes und Bodens in der Provinz.

2) Die von den Herren als Diener in ihrem Haushalt verwendeten Leibeignen (Dworowye) haben das Recht zwischen zwei Arten der Emancipation zu wählen: sie können sich ein Stück Land gleich den Bauern verleihen lassen, in welchem Fall sie denselben Verpflichtungen zum Zahlen von Grundzinsen unterworfen sind, sie können aber auch ihre Freiheit ohne Land erhalten und haben dann nichts zu zahlen.

3) Ein Termin von einem Jahre wird festgesetzt, nach dessen Verlauf die Leibeigenschaft aufhört. Dieser Aufschub ist nothwendig, weil die Landbesitzer Zeit bedürfen, sich freie Arbeiter zu dinge und sich mit Vieh und den Werkzeugen und Maschinen zu versehen, welche die Landwirthschaft erfordert.

4) Für jeden männlichen Leibeignen zahlt die Regierung eine Entschädigung von 100 Rubeln. Nach dem letzten Censuz, dem vom Jahr 1857 beläuft sich die Zahl der männlichen Leibeignen in Rußland auf 10,850,000 Individuen, von denen 725,000 Dworowye sind. Unter den letztern wird es viele geben, welche es vorziehen werden, die Freiheit umsonst und ohne Land zu erhalten, da es sich indeß nicht voraussehen läßt, wie hoch sich die Zahl dieser letzteren belaufen wird, ziehen wir sie bei unsrer Rechnung nicht ab. Die Entschädigungssumme betrüge demnach 1,085,000,000 Rubel und vertheilte sich wie folgt:

a) Hypothekenschulden bei den Creditanstalten des Staats	500,000,000	Rubel
b) Eine Anleihe zu 5 Proc., contrahirt im In- und Auslande, welche beitragen würde, Gold nach Rußland zu ziehen	200,000,000	"
c) Ausgabe von Grundrentenbriefen, welche 3 Proc. tragen .	385,000,000	"

Summa 1,085,000,000 Rubel.

Die Grundrentenbriefe würden nach dem Ermessen der Regierung, al pari rücklaufbar sein, und die allmälige Amortisirung der Anleihe könnte nach Verlauf von fünfzehn Jahren beginnen.

5) Jeder Leibeigne männlichen Geschlechts hätte dem Staate für den Ankauf des ihm zugetheilten Landstücks während einer Periode von dreiunddreißig Jahren alljährlich fünf Rubel zu entrichten. Nach Verlauf dieser Zeit wäre er Eigenthümer des auf diese Weise mit seiner Arbeit erworbenen Landes. Jeder Leibeigne kann aber auch zu jeder Zeit sofort Eigenthümer wer-

den, wenn es ihm möglich ist, die ganze Summe auf einmal abzutragen, welche er dem Staat von den festgesetzten hundert Rubeln noch schuldet. Die Zahlung der fünf Rubel an die Staatskassen findet zu gleicher Zeit mit der Entrichtung der Steuern statt.

6) Man schreitet zur Versteigerung der Krondomänen bis zum Belauf von 350 Millionen Rubeln und auf dem Capitalisirungsfuß von 3% des gegenwärtigen Ertrags. Troß der hohen Ziffer der Capitalisirung wird der Verkauf rasch vor sich gehen, da die von der Krone aus diesen Ländereien gezognen Einnahmen weit geringer als die wirklichen Erträge sind. Diese Kronüter werden jedermann, Russen wie Fremden überlassen, aber sie können nur mit Grundrentenbriefen, die zum Zweck der Entschädigung ausgegeben sind, bezahlt werden, wodurch in einigen Jahren die Mehrzahl dieser Papiere in den Staatschatz zurückkehren würde; der Rest wäre allmählig von der Regierung einzulösen, und zwar mittelst eines Theils der von den emancipirten Leibeignen gezahlten Summen.

7) Die $10\frac{1}{2}$ Millionen Rubel Einkünfte, welche die Regierung durch den Verkauf der Krondomänen verliert, könnten zum Theil auf zwei Wegen ersetzt werden: a) durch eine Erhöhung der Steuer auf Verkäufe von Grundbesitz, welche jetzt nur vier Procent beträgt und recht wohl zu verdoppeln wäre, b) durch Auflegung einer Steuer auf Erbschaften, welche bei Erben in directer Linie gering, bei entfernten Seitenverwandten im Verhältniß höher wäre.

Der Einwurf, daß die von den befreiten Leibeignen eine Zeit lang zu zahlenden Zinsen von der Regierung nicht eingetrieben werden könnten, wird von dem Verfasser nicht zugegeben. Diese Zinsen wären eine billige Ausgleichung für die Befreiung von allen und jeden Frohnden, und wenn es der Regierung unmöglich sein soll, das Eingehen dieser Summen zu bewirken, so wird es den Grundbesitzern noch weit weniger möglich sein, sie oder eine gewissenhafte Ausführung der Frohdienste zu erlangen. Uebrigens ist für eine Regierung das Geständniß der Unausführbarkeit eines vernünftigen Verwaltungsgrundsatzes einer moralischen Abdankung gleich, deren Resultat in nicht ferner Zeit die Anarchie ist.

Die Anleihe von 200 Millionen Rubeln hätte außer dem ungeheuren Vortheil, zur friedlichen Lösung der ernstesten Emancipationsfrage beizutragen, den andern Nutzen, daß sie Geld ins Land brächte, welches jetzt hier fast völlig verschwunden ist. Endlich ließe sich gegen die Ausgabe von Grundrentenbriefen nicht einwenden, daß dies eine neue Ueberschwemmung mit Papiergeld wäre. Papiergeld kann man nur die Creditbills, Kassenscheine und Assignaten nennen, welche keine Interessen tragen. Die Grundrentenbriefe würden Rententitel sein, auf Zeit zu einem bestimmten Zweck ausgegeben,

garantirt durch den sofort beginnenden Verkauf der Krondomänen und eingelöst binnen wenigen Jahren. Die russische Regierung hat, um die Kosten des letzten so ungeschickt angefangnen und geführten Krieges zu decken, sich keinen Augenblick besonnen, eine Masse von Creditbillets zum Betrag von 400 Millionen Rubeln in Umlauf zu setzen. Diese extravagante Maßregel hat eine finanzielle Krisis hervorgerufen, welche durch die schlechte Finanzverwaltung und durch das widersinnige Geheimniß, in das man in Rußland das Budget hüllt, noch verschlimmert wurde. Und diese selbe Regierung, welche für einen unproductiven Krieg eine solche Masse Papiergeld in die Welt warf, sollte sich bedenken, für eine gleiche Summe Rententitel auszugeben, welche, mit den besten Bürgschaften gesichert, binnen einigen Jahren in den Staatsschatz zurückkehren und die Bestimmung haben würden, das kolossalste Unternehmen, welches jemals in Rußland die Geister in Bewegung gesetzt hat, auf regelmäßige, friedliche Weise durchzuführen, ein Unternehmen, mit dessen Erfolg Rußlands Zukunft steht und fällt!

Die Gegner des Domänenverkaufs sagen, daß derselbe für eine gewisse Zeit den Wechsel des Grundbesitzes in Privathänden stören würde, indem durch ihn der Werth dieses Grundbesitzes durch die Concurrnz, das vermehrte Angebot, herabgedrückt werden müßte. Aber wenn man nicht zum Verkauf der Krondomänen schreitet, so kann von einer ernstlichen Entschädigung der Grundherren nicht die Rede sein. Die Regierung würde sich in diesem Falle weigern, zwischen die Herren und die Leibeignen zu treten, was doch ihre unbedingte Pflicht in dieser Angelegenheit ist. Die Leibeignen würden durch das Princip der gezwungenen Arbeit und die Verpflichtung zu directer Zahlung der Grundzinsen an die Herren sich in dem Zustand eines fortwährenden Antagonismus befinden, die gegenseitige Anfeindung keine Aussicht auf regelmäßige Beruhigung haben, die Entschädigung eine Fiction sein. Eine solche Entschädigung käme einer Veraubung gleich, die Veraubung hätte die Anarchie im Gefolge, und die Anarchie müßte mit einer Revolution endigen. Was aber würde das Grundeigenthum in Revolutionszeiten werth sein? Es scheint also, daß man das kleinere von den beiden Uebeln wählen muß.

Man streitet sich jetzt in Rußland lebhaft, ob das Gemeindefystem dem des Privateigenthums vorzuziehen, ob jedem Dorf ein Stück Land zu gemeinsamer Nugnießung oder jedem einzelnen Leibeignen zugleich mit der Freiheit ein besondres Stück Feld zuzutheilen sei. Man muß blind sein, um den Nachtheil nicht zu sehen, welchen die Verewigung des aus den Kinderjahren der Civilisation stammenden Gemeindefystems haben muß. Dieses System ist in der That, wie seine Gegner behaupten, ein Hemmniß für den Fortschritt des Ackerbaus und die Entwicklung der Industrie, und es ist zu gleicher Zeit eine Ermuthigung der Faulheit und Liederlichkeit. Indes ist es durchaus noth-

wendig, dasselbe für die ersten dreißig bis fünfunddreißig Jahre, welche der Befreiung der Leibeignen folgen, aufrecht zu erhalten, d. h. so lange bis die Gemeinde die Schuld abgetragen hat, mittelst deren sie sich ihre Emancipation oder vielmehr ihren Landbesitz erkaufte. Ist die Schuld getilgt, so kann man zur Vertheilung des bisherigen Gemeindelandes an die noch lebenden Glieder der Gemeinde schreiten, welche das ihnen zufallende Stück von jetzt an als vererbbares Privateigenthum besitzen. Wie sich von selbst versteht, würde alles von einem Bauer außerhalb seiner Gemeinde erworbene Grundeigenthum im Augenblick seiner Erwerbung vererbbares Privateigenthum seines Erwerbers.

Wollte man den Bauern, jedem einzeln, ein Erbgut zutheilen, bevor sie die Kosten ihrer Emancipation abgezahlt, so würden sie sicher der Mehrzahl nach binnen wenigen Jahren ihren Besitz verloren haben und der Zweck, den die Gesetzgebung im Auge hat, wäre verfehlt.

Ueberblicken wir den Gang der Entwicklung, welchen die Emancipationsfrage bisher zurückgelegt hat, so sehen wir vorzüglich drei Tendenzen hervortreten. Die Bureaucratie hat ihre Ultras so gut wie andre Parteien, diese hätten am liebsten die emancipirten Leibeignen den Kronbauern gleich gemacht und indem sie ihre Autorität über diese beibehielten, sie auch über jene ausgedehnt, mit andern Worten, sie hätten am liebsten alle Welt geplündert. Die gemäßigten Bureaucraten geben sich zufrieden, wenn die Kronbauern bleiben was sie sind, und die emancipirten Leibeignen anders als sie verwaltet werden. „Wir Liberalen aber,“ fährt Fürst Dolgorukow fort, „glauben, daß es höchst unpolitisch sein würde, zwei vollkommen verschiedene Administrationen für die beiden Drittel der Bevölkerung des Reichs einzuführen; wir hegen die innige Ueberzeugung, daß eine Gleichstellung der Leibeignen mit den Kronbauern außerordentlich zur Mehrung der ohnehin schon maßlosen Macht der Bureaucratie beitragen würde, welche Rußland einer Revolution entgegenführt; wir glauben, daß man statt die Leibeignen den Kronbauern gleichzumachen vielmehr die Kronbauern zu gleicher Zeit mit den Leibeignen emancipiren sollte; wir hoffen, daß man dann dergleichen thun wird mit den Apanagebauern, das heißt mit den Landleuten, welche der kaiserlichen Familie gehören.“ Ihr Loos ist durch den Kaiser Alexander II. bedeutend erleichtert worden, und es ist zu hoffen, daß derselbe die Maßregeln, zu denen er den Grund gelegt hat, vollständig ausführen wird.

Die Apanagebauern sind nicht, wie man glauben könnte, Bauern, die mit den von der kaiserlichen Familie erkauften Gütern erworben wurden. Das Verhältniß ist ein sehr andres. Der Kaiser Paul erklärte eines Tages mit einem einzigen Federstrich, daß so und so viele Dörfer von den Bauern der Krondomänen Privateigenthum der kaiserlichen Familie unter dem Titel Apa-

nagebauern werden sollten. Einige Zeit nachher, im Jahre 1798 schuf er ein Ministerium der Apanagen, das erste Ministerium in Rußland. Später, unter der Regierung des Kaisers Nikolaus, wurde wieder eine große Menge von Bauern der Krondomänen zu Apanagebauern umgewandelt.

Eines Tages, kurz nachdem Kaiser Nikolaus das Ministerium der Domänen geschaffen, sprach einer der obersten Würdenträger des Reichs mit dem Kaiser und erwähnte dabei, wie ein Gerücht umlaufe, nach welchem die Regierung die Apanagebauern den Kronbauern gleichzustellen beabsichtige. Nikolaus gab darauf eine Antwort, die zu mancherlei Gedanken veranlaßt. „Damit ist man im Irrthum,“ sagte er. „Das werde ich niemals thun. Niemand kann die Zukunft voraussehen. Eines Tages kann die Form der Regierung in Rußland eine andre werden — wohlbemerkt, nicht unter meinem Regiment — aber unter meinen Nachfolgern. Es ist für alle Fälle gut für die kaiserliche Familie, wenn sie Privateigenthum besitzt.“

In der neuesten Zeit hat die Leibeigenschaftsfrage eine unerwartete Wendung genommen, indem an die Stelle des verstorbenen Kostomzow als Präsident der Redaktionscommission der gegenwärtige Justizminister getreten ist. Wie der Verfasser bisweilen pathetischer spricht, als uns absolut nothwendig scheint, so legt er auch gelegentlich seine Abneigung gegen die oder jene Persönlichkeit in einem Ton an den Tag, der fast wie Privathass klingt. Nehmen wir aber auch an, daß nur die Hälfte der kräftigen Ausdrücke, mit denen er diese Wahl mißbilligt, am Orte wäre, so bleibt immer noch so viel übrig, daß man glauben muß, der Fortschritt des Emancipationswerkes sei ernstlich bedroht. Der Minister ist nach der Schrift ein blinder Anhänger aller alten Mißbräuche, ein Feind aller Reformen, ein Gegenstand des Abscheus für ganz Rußland! Ein böser Geist muß seine Wahl eingegeben haben. Ihm die Emancipation übertragen heißt mit heiterm Sinn sich kopfüber in eine Revolution stürzen.

„Was wird der neue Präsident der Commission thun?“ fragt der Verfasser. „Einen logischen Vorschlag redigiren? Er ist dessen vollkommen unfähig. Den Bauern eine illusorische Befreiung zu Theil werden zu lassen, sie unter dem Joch der Gutsbesitzer zu lassen, diesen, wie die retrograde Partei wollte, das Recht zur Anwendung körperlicher Strafen zu erhalten, das heißt zu den Leibeignen sagen: Ihr sollt den Namen freier Menschen tragen, aber ihr werdet nicht das Recht haben, über eure Arbeit und über eure Person zu verfügen und ihr werdet Stockschläge bekommen, so oft es den Gutsbesitzern beliebt, — das heißt einen Bauernaufstand organisiren. Die Dinge in den Zustand zurückversetzen, in dem sie sich vor drei Jahren befanden, würde nicht bloß eine verhaßte Maßregel, sondern einfach unmöglich sein. Wenn blinde und unverständige Räte die Regierung dahinführten, daß sie die den Leibeignen von ihr selbst versprochne Emancipation escamotirte, daß sie die kaiserlichen Dr-

donnanzen in trügerische Hattihumayuns verwandelte — weiß man, was dann geschehen würde? Im ersten besten Kriege würde der Feind, gleichviel welcher, in dem Augenblick, wo er den Fuß auf russischen Boden setzte, eine Proclamation erlassen, in der er den Leibeignen wirkliche Freiheit und Landbesitz zuspräche, und Rußland würde in den Abgrund stürzen. Ist dies der Wunsch der Rückschrittmänner? Sind sie sich der Folgen bewußt, mit welchen ihre unsinnigen Anstrengungen endigen müssen? Ohne eine wahre und logisch richtige Emancipation, verbunden mit einer Reihe ernstlicher und wirklicher Reformen, die ins Werk gesetzt werden so lange es noch Zeit ist, ist die Regierung verloren bevor fünfzehn Jahre ins Land gehen. Das würde das Ergebnis des Regiments Kaisers Nikolaus, das Ergebnis der Wirksamkeit der von ihm gewählten und gebildeten Räte sein, welche er seinem Sohne hinterlassen hat, zum Unheil für diesen trefflichen Fürsten und für ganz Rußland.“

Wir übergehen das sehr interessante folgende Kapitel, in welchem der Verfasser die Geschichte des russischen Adels und dessen Rechte bespricht und sich nachzuweisen bemüht, wie das, was von diesen Rechten und Privilegien jetzt noch übrig ist, des Aufbewahrens nicht werth sei, und geben nur einige von den Gedanken, mit denen er seine Betrachtungen über diesen Gegenstand schließt. „Einer der größten Vortheile der Bauernemancipation, ein unschätzbare Vortheil, würde darin bestehen, daß durch sie ein beträchtlicher Theil des Grundbesitzes auf dem Wege des Kaufs und Verkaufs in die Hände der Kaufleute und des Bürgerstands überhaupt übergehen würde. Dies würde den Werth des Grundeigenthums steigern und mächtig zur Entwicklung des Ackerbaus und zur Ausbeutung der unermesslichen Reichthümer beitragen, welche Rußland einschließt, eine Ausbeutung, die jetzt durch den unheilvollen Einfluß der asiatischen Verwaltung gehemmt wird, unter welcher Rußland noch seufzt. Dann würden sich auf demselben Boden nebeneinander zwei Kategorien von Eigenthümern finden: Adelige und Nichtadelige. Nun denn, könnte man nicht eine Fusion zwischen ihnen zu Stande bringen? Jedermann von gesundem Menschenverstand wird zugeben, daß eine Aufrechterhaltung der Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte dieser beiden Classen unsehlbar zu einer Eifersucht führen müßte, welche nicht verfehlen würde, Haß hervorzurufen, einen Haß, der mit einer Revolution endigen würde. Es ist dringend, es ist unumgänglich nothwendig, die Adelsversammlungen in Versammlungen von Grundbesitzern überhaupt umzubilden und diese Versammlungen nach Provinzen und Kreisen zu organisiren.“

Diese Versammlungen denkt sich der Verfasser erstens aus allen Grundbesitzern, welche ein größeres Gut oder außerstädtisches Etablissement besitzen und aus Abgeordneten der Gemeinden befreiter Bauern zusammengesetzt. Jene großen Grundherren hätten jeder eine Virilstimme, diese Gemeinden Collectiv-

stimmen; jene kämen in die Versammlung auf Grund ihres größern Besitzes, mit dem sich größere Bildung verbinden würde, diese Vertreter von Gemeinden erschienen auf Grund des Vertrauens ihrer Mitbürger, um das Interesse der Massen zu repräsentiren. Jede Kreisversammlung würde aller drei Jahre einen Districtsmarschall und einen Ispravnik oder Vorstand der Localpolizei, sowie einen aus zehn bis zwölf Mitgliedern bestehenden Kreisrath wählen, dem die Controle über den Marschall und den Ispravnik und die Initiative in allem, was die Interessen des Kreises beträfe, zustehen müßte. Die Provinzialversammlung, bestehend aus allen mit Birikstimme begabten Grundbesitzern und einem Drittel der Abgeordneten der Gemeinden in den Kreisversammlungen, wählte ihrerseits einen Provinzialrath, welcher die Verwaltung controlirte und der Regierung gegenüber die Initiative in allen die Interessen der Provinz berührenden Dingen hätte.

Der Aberglaube vom Augenzauber.

Unter den vielen Geboten und Verboten des Aberglaubens, in welchen die Weltanschauung vergangener Zeiten in der Gegenwart fortlebt, gehören die, welche die Vorstellung von einer schädlichen Wirkung des menschlichen Blicks zur Voraussetzung haben, zu den verbreitetsten und interessantesten. Wir finden ihre Wurzeln in den ältesten Urkunden unsers Geschlechts, und wir begegnen ihnen selbst in wenig von einander verschiedenen Formeln unter allen Völkern Europas und Westasiens, soweit die Züge der arischen und semitischen Völkerwanderungen sich erstreckten. Unter den altgriechischen Dichtern wie unter den heutigen deutschen Bauern, in den Gassen des auferstandenen Pompeji, in den Budenreihen der Bazare von Stambul und an den Bauten des mittelalterlichen Germanenthums, hoch oben in der Blockhütte des Leibeignen am Ural, wie tief unten in den schwarzen Zelten der Beduinenstämme, die zwischen Nil und Euphrat wandern, spukt, mehr oder minder deutlich erkennbar, die Furcht vor dem bösen Auge.

Hier wie dort glaubt man zunächst, daß der Neid über das Glück eines Andern im Stande ist, nachtheilig auf die Person oder Sache einzuwirken, welche beneidet wird, und daß es vorzüglich der Blick ist, welcher die vergif-